

Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen





Rechtfertigungsgründe

- 1. Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Stellvertretende Einwilligung
- 8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
- 9. Irrtümer



Kastration von Sexualstraftätern

Kann sich ein Sexualstraftäter freiwillig einer pharma-kologischen Therapie mit Testosteron-Antagonisten («chemische Kastration») unterziehen, um eine Verwahrung abzuwenden?



Bundesgerichtsentscheid 6B_645/2008 von 3. Februar 2009



Kann man in seine Tötung durch einen Dritten einwilligen?





Paul ist körperlich gesund und wünscht sich nichts sehnlicher als sein linkes Bein amputieren zu lassen.





Deliktsaufbau

Tatbestand	- Liegt Unrecht vor?	_ Unrechts- feststellung
Rechtswidrigkeit	 Ist das Unrecht ausnahmsweise gerechtfertigt? 	Unrechts- ausschluss
Schuld	 Kann das Unrecht dem Täter vorgeworfen werden? 	



Deliktsaufbau

Tatbestand		
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip	Unrechts- ausschluss
Schuld		



Struktur der Einwilligung

- Volenti non fit iniuria
- Autonomieprinzip
- Rechtsgüterschutz ist Freiheitsschutz





Rechtfertigungsgründe

Strafgesetzliche

- Notstand (Art. 17)
- Notwehr (Art. 15)

Ausserstrafgesetzliche (Art. 14)

- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Beschlagnahme (StPO 263)
- Untersuchungshaft (StPO 221)
- Einwilligung (ZGB, HFG, GG/BL...)
- Mutmassliche Einwilligung
- ...

Über-/Aussergesetzliche

- Wahrung berechtigter Interessen
- Pflichtenkollision





Art. 28 Schutz der Persönlichkeit gegen Verletzungen

1 Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann ... das Gericht anrufen.

2 Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, ...gerechtfertigt ist.





Art. 118 - Strafbarer Schwangerschaftsabbruch 2 Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.





§ 42 - Einwilligung Urteilsfähige Patientinnen und Patienten dürfen nur mit deren Einwilligung behandelt werden.



A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

- Dieses Gesetz bezweckt den Schutz, die F\u00f6rderung und die Wiederherstellung der Gesundheit der Bev\u00f6lkerung unter Wahrung der W\u00fcrde, Selbstbestimmung und Integrit\u00e4t des Individuums.
- ² Es zielt darauf ab, die Einwohnerinnen und Einwohner zur Erhaltung und Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen und für die Gesundheit günstige Lebensbedingungen zu fördern.
- ³ Es f\u00f6rdert das Verantwortungs-, Kosten- und Qualit\u00e4tsbewusstsein der im Gesundheitswesen t\u00e4tigen Fachpersonen und der Bev\u00f6lkerung.



Art. 16 HFG

Eine Person darf in ein Forschungsprojekt nur einbezogen werden, wenn sie nach hinreichender Aufklärung eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich zu erteilen. Bundesgesetz über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG)

vom 30. September 2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 118b Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Oktober 2009², beschliesst:

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Gesetz soll Würde, Persönlichkeit und Gesundheit des Menschen in der Forschung schützen.
- 2 Es soll zudem:
 - günstige Rahmenbedingungen für die Forschung am Menschen schaffen;
 - b. dazu beitragen, die Qualität der Forschung am Menschen sicherzustellen;
 - die Transparenz der Forschung am Menschen gewährleisten.



Artikel 5

Eine Intervention im Gesundheitsbereich darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.

Die betroffene Person ist zuvor angemessen über Zweck und Art der Intervention sowie über deren Folgen und Risiken aufzuklären.

Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit frei widerrufen.





Blutspende

- Das Rote Kreuz meldet einen Tiefststand an Blutreserven.
- CVP-Chef Christophe
 Darbellay will Soldaten
 zur Blutspende
 befehlen.





Tatbestand (Art. 126 StGB)	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	Tat: Tätlichkeit
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Kenntnis der Einwilligung	
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Einwilligung in Verletzung - Körper - Vermögen - Freiheit Keine Einwilligung in Verletzung Allgemeiner Rechtsgüter
Schuld		



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Einwilligungsschranken - Leben - Schwere Körperverletzung
Schuld		

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Strafloser Suizid(versuch)





Art. 115 StGB - Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft







Krebspatienten im Endstadium kein Antibiotikum mehr gegen Lungenentzündung gegeben.





Tötung auf Verlangen Art. 114 StGB

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben		
Assistierter Suizid	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Ja, bei selbst- süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Einwilligungsschranke - Leben - Schwere Körperver	
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Einwilligung in schwere Körperverletzung

Art. 12 TransplantationsG
Organe, Gewebe oder
Zellen dürfen einer
lebenden Person
entnommen werden,
wenn...sie frei und
schriftlich zugestimmt
hat...



Frank-Walter Steinmeier

Einwilligung möglich



Einwilligung in schwere Körperverletzung

Art. 124 StGB – Verstümmelung weiblicher Genitalien Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, ... wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren ... bestraft.



Einwilligung unmöglich



«Nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung kann eine urteilsfähige Person in eine einfache Körperverletzung gemäss Artikel 123 StGB immer gültig einwilligen; in eine schwere Körperverletzung gemäss Artikel 122 StGB jedoch nur, wenn die Einwilligung mit Blick auf ihr wohlverstandenes Interesse als sinnvoller und vertretbarer Entscheid erscheint.»





«Eltern können in die Verletzung ihres Kindes nur einwilligen, wenn dieses nicht urteilsfähig ist und wenn der Eingriff zum Wohle des Kindes geschieht.»





«Nach der Auffassung der Kommission stellen alle Arten von Verstümmelung weiblicher Genitalien gemäss der WHO-Definition schwere Eingriffe in die körperliche Integrität dar. Somit ist eine Einwilligung nur unter den Voraussetzungen möglich, die für schwere Körperverletzungen gemäss Artikel 122 StGB gelten.»





«Weil eine Genitalverstümmelung nach Artikel 124 StGB in der Regel kein sinnvoller und vertretbarer Eingriff darstellt, können weder die urteilsfähige erwachsene Person noch die Eltern eines urteilsunfähigen Kindes in eine Genitalverstümmelung nach Artikel 124 StGB einwilligen.»





«Ausnahmen sind denkbar bei leichten Eingriffen wie Tätowierungen, Piercings oder gewissen Schönheitsoperationen»





Nach der herrschenden Lehre und der Rechtsprechung kann eine urteilsfähige Person in eine einfache Körperverletzung gemäss Artikel 123 StGB immer gültig einwilligen;

in eine schwere Körperverletzung gemäss Artikel 122 StGB jedoch nur, wenn die Einwilligung mit Blick auf ihr wohlverstandenes Interesse als sinnvoller und vertretbarer Entscheid erscheint.

Eltern können in die Verletzung ihres Kindes nur einwilligen, wenn dieses nicht urteilsfähig ist und wenn der Eingriff zum Wohle des Kindes geschieht.





- Paul ist k\u00f6rperlich gesund und w\u00fcnscht sich nichts sehnlicher als sein linkes Bein amputieren zu lassen.
- BIID "Body Integrity Identity Disorder«
- Macht sich der amputierende Arzt der schweren Körperverletzung schuldig?





§ 228 StGB/DE Einwilligung Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung der verletzten Person vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.





Herkömmliche Sicht (h.L.):

Ob Eingriffswunsch «mit Blick auf ihr wohlverstandenes Interesse als sinnvoller und vertretbarer Entscheid erscheint» führt nicht weiter.

- Freiwillige Beinamputation
- Geschlechtsumwandlung
- Sterilisation
- Verletzung bei sadomas.
 Sexpraktiken

Eigene Sicht:

- Freiverantwortlichkeit?
- Falls ja, kein Unrecht





Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Keine Einwilligung - Fremdtötung - Schwere KV (str.) - Allgemeingüter	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Kenntnis der Einwilligung	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen		
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Art. 16 ZGB Urteilsfähig …ist jede P nicht wegen ihres Kind infolge geistiger Behind psychischer Störung, Ra ähnlicher Zustände die mangelt, vernunftgem handeln.	esalters, derung, ausch oder Fähigkeit	
Schuld				



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Art. 5 Biomedizinkonvention Eine Intervention darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Art. 5 Biomedizinkonvention Eine Intervention darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.	
Schuld			



Kastration von Sexualstraftätern

- X. soll eine Prostituierte mit einem Messer zum Oralverkehr gezwungen zu haben.
- Obergericht Bern verurteilte ihn zu 5 Jahren Freiheitsstrafe und ordnete Verwahrung an, weil es keine Erfolg versprechende Therapie gebe.
- X. unterzieht sich freiwillig einer chemischen Kastration (sog. LH-RH-Analoga).



Bundesgerichtsentscheid 6B_645/2008 von 3. Februar 2009



Kastration von Sexualstraftätern

- Arztbericht: Therapien ähnlich erfolgreich wie chirurgische Kastration.
- Die Rückfallgefahr könne auf
 0 10% gesenkt werden, Therapieverständnis, Kooperation, deliktsorientierte Verhaltenstherapie und Psychotherapie vorausgesetzt.
- Bundesgericht: Annahme fehlender Therapierbarkeit verletzt Bundesrecht.



Bundesgerichtsentscheid 6B_645/2008 von 3. Februar 2009



Kastration von Sexualstraftätern?

- Zwangskastration?
- Freiwillige Kastration?





Kastration von Sexualstraftätern?

«So kann die chemische Kastration nur bei Tätern erfolgreich sein, die in diese Massnahme einwilligen. Sie müssen zudem ihre sexuellen Probleme einsehen und langfristig motiviert sein, sie zu lösen…

Eine chemische Kastration, die ohne Zustimmung der betroffenen Person ... erfolgt, wird allerdings als sinnlos und sogar gefährlich bezeichnet.»





§ 3 Kastrationsgesetz/D - Einwilligung

(2) Die Einwilligung des Betroffenen ist nicht deshalb unwirksam, weil er zur Zeit der Einwilligung auf richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.





Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Art. 5 Biomedizinkonvention Eine Intervention darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Art. 5 Biomedizinkonvention Eine Intervention darf erst erfolgen, nachdem die betroffene Person über sie aufgeklärt worden ist und frei eingewilligt hat.	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Art. 5 Biomedizinkonvention Die betroffene Person kann ihre Einwilligung jederzeit frei widerrufen.	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Grundsatz: Mündliche Einwilligun Art. 12 Transplantatio Organe dürfen einer le Person entnommen w wenn sie schriftlich zu hat	nsgesetz ebenden erden,
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Eigenverantwortlichkeit Urteilsfähigkeit Aufklärung keine Willensmängel Erklärung Vor Eingriff Widerrufbarkeit Form 	Kenntnis der Einwilligung	
Schuld			



Kenntnis der Einwilligung

- 1. Arzt meint, Einwilligung liegt vor. Keine Kenntnis von Widerruf.
- 2. Arzt kümmert sich nicht um Einwilligung und Einwilligung fehlt.
- Arzt kümmert sich nicht um Einwilligung und Einwilligung liegt vor.







Rechtfertigungsgründe

- 1. Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Stellvertretende Einwilligung
- 8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
- 9. Irrtümer



Ein schwer verletzter, bewusstloser Motorradfahrer wird zur Notaufnahme in das Spital gebracht. Er braucht dringend eine Bluttransfusion.





Schwer verletzter, bewusstloser Motorradfahrer braucht dringend eine Bluttransfusion, ist aber Zeuge Jehovas.





Sie müssen für ein Vorstellungsgespräch nach Bern und sind spät dran. Dürfen Sie das Velo Ihres abwesenden WG-Partners nehmen, um rechtzeitig zum Bahnhof zu kommen?





Art. 8 Notfallsituation

Kann die Einwilligung wegen einer Notfallsituation nicht eingeholt werden, so darf jede Intervention, die im Interesse der Gesundheit der betroffenen Person medizinisch unerlässlich ist, umgehend erfolgen.

Art. 9 Früher geäusserte Wünsche

Kann ein Patient im Zeitpunkt der medizinischen Intervention seinen Willen nicht äussern, so sind die **Wünsche** zu berücksichtigen, die er früher im Hinblick auf eine solche Intervention geäussert hat.





Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	 Wissen um Zwangslage Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln 	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	Subjektiv Tat: Körperverletzung	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	 Wissen um Zwangslage Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln 	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	Mutmassliche Einwilligung in Verletzung - Körper - Vermögen - Freiheit Keine mutm. Einwilligung in Verletzung Allgemeiner Rechtsgüter	
Schuld			



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	- Einwilligungsschrank - Leben - Schwere Körperverletzung (
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

10. Einwilligung



Verfügungsbefugnis

Keine gültige Einwilligung in Fremdtötung (Art. 114 StGB)



Abbruch lebenserhaltender Massnahmen?





Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	-Urteilsfähiger kann ni entscheiden: - Abwesenheit - Bewusstlosigkeit (v - Demenz/Koma (da	vorübergehend)
Schuld			
Weitere Strafbarke	eitsvoraussetzungen		

10. Einwilligung



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen		
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	Art. 8 BMK Kann die Einwilligung einer Notfallsituation eingeholt werden, so Intervention, die im I der Gesundheit der betroffenen Person medizinisch unerläss umgehend erfolgen.	n nicht darf jede nteresse	
Schuld				



Exzentriker

- Exzentriker wirft Briefe jeweils ungelesen in Papierkorb
- Während seiner
 Ferienabwesenheit wirf
 Haushaltshilfe die Briefe
 ebenfalls ungelesen weg
- Mutmassliche Einwilligung in Sachentziehung?
- Nein, da kein Entscheidungszwang





Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen		
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	Art. 9 BMK - Wünsche Kann ein Patient se Willen nicht äussern, seine früheren Wünscherücksichtigen	inen so sind	
Schuld				



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	Art. 9 BMK - Wünsche Kann ein Patient seinen Willen nicht äussern, so sind seine früheren Wünsche zu berücksichtigen Art. 8 BMK - Notfallsituation jede Intervention, die im Interesse der betroffenen Person ist, umgehend erfolgen.	
Schuld			



Eingriff im Sinne UND/ODER im Interesse des Betroffenen

Fall 1: Notfallbluttransfusion für einem Bewusstlosen



Fall 2: Notfallbluttransfusion für einen bewusstlosen Zeugen Jehowa



Fall 3: Mit dem Velo des abwesenden Freundes zum Bhf.





Eingriff im Sinne UND/ODER im Interesse des Betroffenen

	Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Blu	uttransfusion			
	uttransfusion uge Jehowa			
3. Fal	hrradleihe			



Eingriff im Sinne UND/ODER im Interesse des Betroffenen

	Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1.	Bluttransfusion			
2.	Bluttransfusion Zeuge Jehowa			
3.	Organentnahme			?



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranken: Leben/sKV Entscheidunfähigkeit Entscheidungszwang Eingriff im Sinne des Betroffenen im Interesse des Betroffenen 	 Wissen um Zwangslage Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln 	
Schuld			



Zusammenfassung mutmassliche Einwilligung

Eingriff in fremde Rechtsgüter können auch dadurch gerechtfertigt werden, dass sie dem mutmasslichen Willen des Betroffenen entsprechen.

- Zwangslage
- Kein bekanntermassen entgegenstehender Wille
- Objektive Interessensverletzung nur im Bagatellbereich









Rechtfertigungsgründe

- 1. Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Stellvertretende Einwilligung
- 8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
- 9. Irrtümer





Arthur & Ava Strunk

Stellvertretende Einwilligung zur Nierenentnahme



Tommy Strunk (28)
Tödliche Nierenkrankheit



Nierenspende

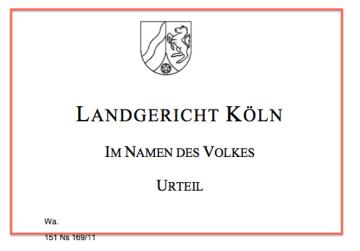


Jerry Strunk (27)
Geistig schwer behindert



- Landgericht Köln Urteil vom 7. Mai 2012
- Beschneidung als KV
- Keine Rechtfertigung
- Verbotsirrtum Arzt







Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranke: Leben/sKV Urteilsunfähigkeit Kein Entscheidungszwang Stellvertreter Eingriff Mutm. im Sinne des Betroffenen im obj. Interesse des Betroffenen	Stellvertretende Einwilligung in Verletzung - Körper - Vermögen - Freiheit Keine stv. Einwilligung in Verletzung Allgemeiner Rechtsgüter
Schuld		

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Urteilsunfähigkeit Kein Entscheidungszwang Stellvertreter Eingriff - Mutm. im Sinne des Betroffenen - im obj. Interesse des Betroffenen	Einwilligungsschranke - Leben - Schwere Körperverletzung (str.)
Schuld		



Verfügungsbefugnis

Wenn schon die Betroffene selbst nicht in eine Genitalverstümmelung einwilligen kann, können es Vertreter erst recht nicht.





Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Su •	ıbjektiv Wissen Willen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranke: Leben/sKV Urteilsunfähigkeit Kein Entscheidungszwang Stellvertreter Eingriff Mutm. im Sinne des Betroffenen im obj. Interesse des Betroffenen 		Kinder Geistig Behinder Bewusstlosigkeit Demenz/Koma (d	(vorüberg.)
Schuld				

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen

10. Einwilligung



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranke: Leben/sKV Urteilsunfähigkeit Kein Entscheidungszwang Stellvertreter Eingriff Mutm. im Sinne des Betroffenen im obj. Interesse des Betroffenen 	Nur wenn im Notfalum Vertreter zu kor len (Entscheidungsz mutmassliche Einw werden. Alle andere fen an Urteilsunfähr tende Einwilligung.	nsultieren/bestel- zwang), darf auf illigung abgestellt en Fälle von Eingrif-
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Entscheidungszwang

Wenn im Notfall keine Zeit mehr, um Vertreter zu konsultieren/bestellen (Entscheidungszwang): mutmassliche Einwilligung

Alle übrigen Fälle von Eingriffen an Urteilsunfähigen ohne Entscheidungszwang: stellvertretende Einwilligung.





Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranke: Leben/sKV Urteilsunfähigkeit Kein Entscheidungszwang Stellvertreter Eingriff Mutm. im Sinne des Betroffenen im obj. Interesse des Betroffenen 	Vertretung urteilsunfähiger Kinder 1. Eltern (Art. 304 I ZGB) 2. Beistand/Vormund (Art. 327a ZGB) Vertretung urteilsunfähiger Erwachsener (Art. 378 ZGB) 1. Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag 2. Beistand 3. Ehegatte/eingetragene Partnerin 4. Hausgenosse/Betreuer 5. Nachkommen
Schuld Weitere Strafbarkei	tsvoraussetzungen	6. Eltern7. Geschwister



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	Subjektiv • Wissen • Willen
Rechtswidrigkeit	 Verfügungsbefugnis Individualrechtsgut Schranke: Leben/sKV Urteilsunfähigkeit Kein Entscheidungszwang Stellvertreter Eingriff Mutm. im Sinne des Betroffenen im obj. Interesse des Betroffenen 	Urteilsunfähige Erwachsene Art. 9 BMK - Wünsche Kann ein Patient seinen Willen nicht äussern, so sind seine früheren Wünsche zu berücksichtigen Art. 8 BMK - Notfallsituation jede Intervention, die im Interesse der betroffenen Person ist, umgehend erfolgen.
Schuld		

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivWissenWillen	
Rechtswidrigkeit	Verfügungsbefugnis - Individualrechtsgut - Schranke: Leben/sKV Urteilsunfähigkeit Kein Entscheidungszwang Stellvertreter Eingriff - Mutm. im Sinne des Betroffenen - im obj. Interesse des Betroffenen	Urteilsunfähige Kin Art. 301 ZGB «Die Eltern leiten i Wohl des Kindes se Erziehung»	m Blick auf das
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Wohl des Kindes

«Eltern können in die Verletzung ihres Kindes nur einwilligen, wenn dieses nicht urteilsfähig ist und wenn der Eingriff zum Wohle des Kindes geschieht.»



Der Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30. April 2010 zum «Verbot von sexuellen Verstümmelungen», BBl 2010, 5669.





Arthur & Ava Strunk

Stellvertretende Einwilligung zur Nierenentnahme



Tommy Strunk (28)
Tödliche Nierenkrankheit



Nierenspende



Jerry Strunk (27)
Geistig schwer behindert



Fall	Im objektiven Interesse	Subjektiv im Sinne (mutm. gewünscht)	Rechtfertigung
1. Bluttransfusion			
2. Bluttransfusion Zeuge Jehowa			
3. Fahrradleihe			
4. Nierenspende an Bruder			?



Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Subjektiver Tatbestand

Objektive Zurechnung (Erlaubtes Risiko, Sozialad./Risikovermind.)

Rechtswidrigkeit:

Stellvertretende Einwilligung (Schranke: Kindswohl, Notw.)

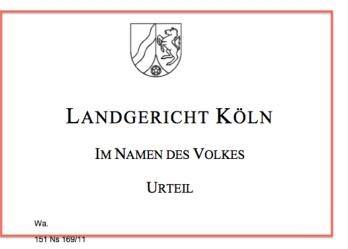
Wahrung berechtigter Interessen

Schuld: Verbotsirrtum

Strafbarkeitsbedingung Strafantrag

Prozessuales Opportunität







Parlamentarische Kommission für Rechtsfragen BBI 2010 5651 ff.

«Die Kommission hat zudem die Frage erörtert, ob mit der neuen Strafbestimmung auch die Verstümmelung der männlichen Genitalien, namentlich auch die in der jüdischen und muslimischen Tradition praktizierte Beschneidung von männlichen Neugeborenen bzw. Kleinkindern, erfasst werden sollte. Die Kommission will Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen, da sie diese grundsätzlich nicht als problematisch erachtet...»





Dokument

forumpoenale 2/2012 S. 95

Autor

Beatrice Giger

Titel

Zirkumzision - ein gesellschaftliches und

strafrechtliches Tabu

Publikation Herausgeber Forumpoenale

ISSN

Stämpfli Verlag AG 1662-5536

Verlag

Stämpfli Verlag AG, Bern

forumpoenale 2/2012 S. 95

Beatrice Giger, lic.iur. MAS Forensics, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft St.Gallen, Untersuchungsamt Uznach

Zirkumzision - ein gesellschaftliches und strafrechtliches Tabu

I. Einleitung

Am 30.9.2011 haben National- und Ständerat mit Art. 124 E-StGB einem eigenen Straftatbestand für die weibliche Genitalverstümmelung zugestimmt. In dessen Abs. 1 wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, "[w]er die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer

Wolfgang Wohlers

Prof. Dr. iur., Ordinarius für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Zürich

Gunhild Godenzi

LL.M., Oberassistentin im Fachbereich Strafrecht und Strafrecht an der Universität Zürich

Die Knabenbeschneidung – ein Problem des Strafrechts?





Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt •	SubjektivWissenWillen
Rechtswidrigkeit	 Individualrechtsgut Verfügungsbefugnis Urteilsunfähige Kein Entscheidungszwang Stellvertreter Eingriff Mutm. im Sinne des Betroffenen im obj. Interesse des Betroffenen 	 Kenntnis der Vertretereinwilligung Wille, im Sinne des Betroffenen zu handeln
Schuld		

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen





Rechtfertigungsgründe

- 1. Notstand
- 2. Wahrung berechtigter Interessen
- 3. Pflichtenkollision
- 4. Notwehr
- 5. Einwilligung
- 6. Mutmassliche Einwilligung
- 7. Stellvertretende Einwilligung
- 8. Gesetzlich erlaubte Handlungen
- 9. Irrtümer



Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.





- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183)
 durch private Stadion Stewards
- Verhaftung (StGB 183)
 durch Polizei





 Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)

Wahrung berechtigter Interessen? Nein, mangels Subsidiarität

Festnahme (StGB 183)
 durch private Stadion Stewards



Verhaftung (StGB 183)
 durch Polizei



Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.





- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183) durch private Stadion-Stewards
- Verhaftung (StGB 183)
 durch Polizei



StGB 14 «Gesetz erlaubt»

StPO 218 «sind Private berechtigt, eine Person festzunehmen, wenn…auf frischer Tat ertappt»



Art. 14

Wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, verhält sich rechtmässig, auch wenn die Tat nach diesem oder einem andern Gesetz mit Strafe bedroht ist.





- Greenpeace Aktivisten begehen Hausfriedensbruch (StGB 186)
- Festnahme (StGB 183)
 durch private Stadion Stewards
- Verhaftung (StGB 183)
 durch Polizei



StGB 14 «Gesetz gebietet»

StPO 217 «Polizei ist verpflichtet, eine Person festzunehmen, die sie unmittelbar nach der Tat angetroffen hat»



Strafrecht AT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Sonderprobleme



Fremdgefährdung - Selbstgefährdung

Einverständliche Fremdgefährdung

Grundsätzlich straflos, ausser einverständliche Fremdtötung (Art. 114)

Eigenverantwortliche Selbstgefährdung

Immer straflos!



Kevin Miller Andrew McKim BGE 134 IV 26





Fremdgefährdung - Selbstgefährdung

Keine Einwilligung bei Verletzungen durch grob regelwidrige Fouls? (BGE 121 IV 249)

E contrario: Einwilligung in regelkonforme Fouls.



Alex Frei - Eröffnungsspiel Euro 2008

«Alex Frei-Einwand»

Verletzung bei regelkonformem Foul ist erlaubtes Risiko



Fremdgefährdung - Selbstgefährdung

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv • Vorsatz • Wissen Willen Selbstgefährdung/Fre	emdgefährdung
Rechtswidrigkeit	IndividualrechtsgutVerfügungsbefugnisEigenverantwortlichk eit	Kennuns Einwilligung	
Schuld			

Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen



Einverständnis - Einwilligung

Einverständnis

Art. 186 – Hausfriedensbruch Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, eindringt...



Einwilligung

Art. 126 - Tätlichkeiten
Wer gegen jemanden
Tätlichkeiten verübt, wird ...
mit Busse bestraft.





Tatbestandsauschluss oder Rechtfertigung?

Tatbestand	HausfriedensbruchVergewaltigungDiebstahlEtc.	«gegen den Willen» bereits Tatbestandselement Bei Einverständnis entfällt Tatbestand
Rechtswidrigkeit	KörperverletzungSachbeschädigungEtc.	Äusserliche Beeinträchtigung Tatobjekt (Körper/Sache) Bei Einwilligung keine Rechtsgutsverletzung
Schuld		

LU. LIIIVVIIIISUIIS

エレン



Einverständnis - Einwilligung

Einverständnis
 Tatbestandsausschliessend

Einwilligung
 Rechtfertigend



Relevanz der Unterscheidung

Einverständnis

Erschleichen der Zustimmung (Täuschung/Irrtum) macht diese nicht ungültig.



Einwilligung

Bei Erschleichen der Einwilligung bleibt Eingriff rechtswidrig.





Richtigerweise: Immer Tatbestandsauschluss

Tatbestand	 Hausfriedensbruch Vergewaltigung Diebstahl Körperverletzung Sachbeschädigung Etc. 	Bei Einverständnis/Einwilligung entfällt Tatbestand immer: - Tatobjektschutz nicht Selbstzweck - Rechtsgüterschutz ist Verwirklichung von Freiheit
Rechtswidrigkeit		
Schuld		